

An dieser Stelle möchten wir Ihnen ab sofort waffenrechtliche Fragen und Begriffe näherbringen und erläutern. Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich auf Sportschützen und gelten z.T. (Beantragung) nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 1/20:

Waffenrechtliche Erlaubnisse – Die grüne Waffenbesitzkarte (WBK)

Die WBK ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, die zum Erwerb und Besitz von Waffen berechtigt. In einer WBK werden erlaubnispflichtige Schusswaffen des Besitzers behördlich registriert.

Sportschützen müssen erworbene Waffen **innerhalb von zwei Wochen** bei ihrer **zuständigen Behörde anmelden und in die WBK eintragen lassen.**

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel **nicht mehr als zwei Waffen** erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot - gilt für grüne und gelbe WBK gleichermaßen). Die Zeit läuft ab Eintrag der Waffe in die WBK, nicht ab Bestätigung durch den Verband!

Voraussetzung für die Erteilung:

Volljährigkeit; Zuverlässigkeit; persönliche Eignung; Sachkundenachweis; Bedürfnisnachweis und Versicherungsnachweis

Welche Arten von WBKs gibt es:

Grüne WBK – für Sportschützen, Jäger, Erben
Gelbe WBK – ausschließlich für Sportschützen
Rote WBK – für Waffensammler und Waffensachverständige

Hinweise: GRÜNE WBK für Sportschützen:

- für alle Waffen der grünen WBK muss im Vorfeld ein Bedürfnis beim Landesverband beantragt werden; bitte nur das Originalformular verwenden (s. folgende Seite; es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden)
- dafür muss der Sportschütze seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein (als gemeldetes Mitglied beim Verband/ WSV) ausüben
- er muss regelmäßig - ca. 18x verteilt über den Zeitraum von 12 Monaten – mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen haben; Schießnachweis bitte vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigen lassen
- der Verband prüft die Mitgliedschaft, den Schießnachweis und die beantragte Waffe; diese Bestätigung ist ca. sechs Monate gültig – danach muss der Antrag neu gestellt werden
- Schießnachweis erste und zweite mehrschüssige Kurzwaffe sowie erste bis dritte halbautomatische Langwaffe = Trainingsnachweis mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen
- Schießnachweis ab dritter mehrschüssiger Kurzwaffe sowie vierter halbautomatischer Langwaffe = Wettkampfnachweis (für Kurzwaffe mit mehrschüssiger Kurzwaffe – Pistole oder Revolver – , für Langwaffe mit halbautomatischer Langwaffe) zusätzlich zum einfachen Trainingsnachweis
- wird ein Antrag für eine Waffe gestellt in einem Kaliber, das bereits vorhanden ist, dann ist ein Wettkampfnachweis in exakt diesem Kaliber erforderlich, da diese Waffe als Ersatzwaffe für den Wettkampf bestätigt wird (z.B. Antrag zweite Waffe 9mm Luger = Wettkampfnachweis in der Disziplin 2.53 Großkaliberpistole 9mm Luger)
- sollte die für den Verein unterschrittsberechtigte Person selbst eine Waffe beantragen, bitten wir um eine zweite Unterschrift (Stellvertreter) auf dem Antrag/ Vereinsseite
- die beantragte Waffe muss für eine Disziplin nach DSB Sportordnung oder DSB SPO/ Liste B Teil WT zugelassen und erforderlich sein (unbedingt exakte SPO Nummer angeben im Antrag); um die Prüfung vornehmen zu können, muss der Schütze genaue Angaben machen, bei Kurzwaffe z.B. Pistole o. Revolver und das exakte Kaliber (z.B. 9mm Luger oder .22lr.) (ein pauschaler Antrag auf Kaliber .30-.45 ist nicht möglich)
- um den Antrag prüfen zu können, ist es erforderlich, dass uns die Kopien aller vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse vorliegen, einschließlich Jagdschein (Achtung: Kurzwaffen, die auf der Bedürfnisgrundlage Jagdschein erworben wurden, bitte in der Kopie kennzeichnen)
- der genehmigte Antrag wird vom Verband zum Verein geschickt
- anschließend kann der Sportschütze seinen Antrag bei der zuständigen Behörde einreichen – Sachkunde/ Versicherungsschutz und die sichere Aufbewahrung sind zusätzlich nachzuweisen (Achtung: Für die Beantragung durch die Behörde ist ein weiteres Formular auszufüllen, dass von Behörde zu Behörde unterschiedlich ist.)

Waffenrecht

- nach erfolgter Prüfung des Antrages durch die Behörde erfolgt ein Voreintrag (Art der Waffe, Kaliber) in die WBK, der Voreintrag ist 12 Monate gültig
- mit diesem Voreintrag kann die Waffe erworben werden, nach Erwerb muss die Waffe innerhalb von 14 Tagen bei der Behörde angemeldet werden (Munitionserwerb nicht vergessen)
- beim Kauf von Privat – Achtung: Daten nicht einfach aus der WBK des Verkäufers übernehmen, immer prüfen, ob die Angaben mit der erworbenen Waffe übereinstimmen (Kaliber, Nummer,...)
- beim Verkauf an Privat – Achtung: immer davon überzeugen, dass der Käufer berechtigt ist zum Erwerb genau dieser Waffe - gültiger (nicht abgelaufener) Voreintrag in der WBK

Ablauf der Beantragung:

Antrag vom Antragssteller zum Verein anschließend zum Verband nach Stuttgart (nicht zum DSB nach Wiesbaden)! Nach der Bestätigung - Antrag vom Verband zum Verein anschließend zum Antragsteller zurück!

Beitrag:
Kathrin Hochmuth,
Württ. Schützenverband 1850 e.V.



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)



Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG) (Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.)

Stand: September 2012

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____ Tel.: _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

geb. am _____ in _____

Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung für folgende Schusswaffe:

Art _____ Kal. _____

für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung)

Nr. _____ Bezeichnung _____

Anlagen:

Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigelegt

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

..... Nr., ausgestellt von der Behörde

Innerhalb der letzten 6 Monate habe ich keine / (Anzahl*) Schusswaffe/n erworben.

Das Antragsformular für eine grüne Waffenbesitzkarte finden Sie auf unserer Homepage unter www.wsv1850.de im Downloadbereich (Wichtige Formulare).